

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 13/10 BH

L 12 AL 5451/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1420/09 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. April 2010
- L 12 AL 5451/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G ,
, beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht eine Untätigkeit der Beklagten geltend.
- 2 Seinem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin G war mangels hinreichender Erfolgsaussicht (§ 73a Sozialgerichtsgesetz iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung) nicht stattzugeben. Es ist nach Aktenlage nicht erkennbar, dass seine Klagen im Ergebnis sachlich Erfolg haben können. Insoweit kommt es auf den Vortrag des Klägers zu den angeblichen Verfahrensfehlern des Landessozialgerichts nicht an (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN), weil es sich nicht um besonders schwere Verfahrensfehler handelt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache offensichtlich haltlos ist (BSG aaO).

